



Satzung der Turngemeinde Dietzenbach 1886 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turngemeinde Dietzenbach 1886 e.V. (kurz: TG Dietzenbach)

Er hat seinen Sitz in Dietzenbach und ist im Vereinsregister Offenbach eingetragen.

Er ist ein Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und steht damit zugleich in dessen Satzung und Ordnung mit gleichen Rechten und Pflichten. Das gilt jeweils auch für die Fachverbände.

Gerichtsstand ist Offenbach am Main.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Die Turngemeinde Dietzenbach 1886 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der gültigen Form.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur, insbesondere der Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen der einzelnen Abteilungen,
- b) Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
- c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Abteilungen können nur unter dem Namen des Gesamtvereins TG Dietzenbach nach außen auftreten.

Einzelne Abteilungen des Vereins können sich mit einer oder mehreren Abteilungen anderer Vereine zu Spielgemeinschaften zusammenschließen.

Der Verein kann Vereinsordnungen zur Verwirklichung des Satzungszwecks erlassen. Diese werden vom Hauptvorstand erstellt und vom Gesamtvorstand beschlossen.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Positionen und Funktionen sind unabhängig vom Geschlecht besetzbar!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter (m/w/d).

Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung,

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Eine Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EstG kann gewährt werden. Dies gilt auch für Vorstandstätigkeiten im Hauptvorstand.

Es darf keine Person begünstigt werden durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Vereinsämter sind Ehrenämter.

Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter einstellen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, seine Konfession, seine Herkunft und seine Orientierung werden.
Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Erwachsene Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder vom 14. bis zum 18. Lebensjahr
 - c) Kinder bis zum 14. Lebensjahr
 - d) Ehrenmitglieder
3. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen, dass sie einverstanden sind, dass der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnehmen kann.
5. Zu Ehrenmitgliedern können von der JMV auf Vorschlag des Vorstands solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Aufnahmeantrag zu erfolgen. Die Aufnahme kann nur bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats erfolgen. Begründete Ausnahmen hierzu regelt der Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, wonach keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann schriftlicher Einspruch in der nächsten JMV erfolgen.

Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt ausschließlich in Textform. Der Austritt muss an die Geschäftsstelle der TG Dietzenbach gerichtet werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

b) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
- wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlussschreibens schriftlich Berufung an die JMV einlegen.

Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Jahresmitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Antragstellung und Stimmrechtsausübung ist nur den Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich (aktives Wahlrecht).
3. Soweit das 18. Lebensjahr überschritten ist, sind Mitglieder, soweit voll geschäftsfähig, für die Organe des Vereins wählbar (passives Wahlrecht).
4. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
6. Die Mitglieder wählen den Vorstand bzw. den jeweiligen Abteilungsvorstand.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. sich im Sinne der Satzung und des Vereinszweckes zu verhalten,
2. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen und bei sportlichen Veranstaltungen zu unterstützen,
3. den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
4. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
5. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
6. auf Verlangen des Vorstands ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
7. Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen, da der Verein nur korrekte Daten verarbeiten darf.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Zur Deckung der Vereinsausgaben hat jedes Mitglied einen Beitrag zu zahlen.

Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der JMV beschlossen und ist in der Beitragsordnung geregelt.

Die jeweils aktuelle Beitragsfestsetzung kann weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.

1. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.
2. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer JMV erhoben werden.
3. Die Abteilungen können außerdem Spartenbeiträge erheben, deren Höhe von der Abteilungsversammlung festgesetzt wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf.
4. Der Spartenbeitrag steht der jeweiligen Abteilung im Rahmen des Vereinszwecks für eigene Belange zur Verfügung. Dem Vorstand ist hierüber Rechenschaft abzulegen.
5. Alle Beiträge gelten grundsätzlich als Bringschuld, so dass der Vorstand berechtigt ist, die dem Verein durch Einkassierung entstehenden Kosten auf die betreffenden Mitglieder umzulegen.

Sofern der Verein für die von Fachverbänden wegen Verstoßes gegen Wettkampfbedingungen, Spielordnungen usw. verhängten Geldstrafen, die zu Lasten des jeweiligen Mitglieds gehen, in Vorlage getreten ist oder treten musste, ist er jederzeit berechtigt, von dem Mitglied die Erstattung dieser Kosten zu verlangen.

§ 11 Strafen

entfällt

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstände (§ 13)
2. Die Jahresmitgliederversammlung (§ 14)

§ 13 Die Vorstände

1. Die Vorstände gliedern sich wie nachfolgend beschrieben:

1.1. Der Hauptvorstand besteht aus:

- 1.1.1. 1. Vorsitzender
- 1.1.2. 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
- 1.1.3.-Vorstand-Finanzen
- 1.1.4. Vorstand Sport
- 1.1.5. Schriftführer
- 1.1.6. Vorstand Rechnungswesen
- 1.1.7. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- 1.1.8. Vorstand Verwaltung

1.2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1.2.1. Mitgliedern des Hauptvorstands
- 1.2.2. Abteilungsleitern der Sportabteilungen
- 1.2.3. Jugendbeauftragter
- 1.2.4. Ehrenvorsitzenden
- 1.2.5. Beisitzern

Der Vorstand ist je nach Bedarf um einen oder mehrere Beisitzer erweiterbar.

2. Der geschäftsführende Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus den Vorständen gemäß § 13.1.1.1. bis 13.1.1.4.
Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Die Vorstandmitglieder werden von der JMV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des folgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus und findet sich kein geeigneter Kandidat für diese Position, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kommissarisch ein Vorstandsmitglied zur Betreuung dessen Aufgaben bis zur nächsten JMV.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch sein Amt im Vorstand.
3. Der Hauptvorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen.
Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach festgestellt werden. Sie müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein.
Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
4. Grundlegende Änderungen, die den Gesamtverein oder die Abteilungen betreffen sind vom Gesamtvorstand zu beraten und zu beschließen

5. Die Veräußerung und der Erwerb von Immobilien und Grundstücken bedarf der Mehrheit von 2/3 der in der JMV abgegebenen Stimmen.
6. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Grundlegende Änderungen, die den Gesamtverein oder die Abteilungen betreffen, sind vom Gesamtvorstand zu beraten und zu beschließen.
7. Der Hauptvorstand und der Gesamtvorstand müssen so oft tagen wie es notwendig ist um die Handlungsfähigkeit des Vereins aufrecht zu erhalten.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Hauptvorstands unter genauer Angabe des Beschlussgegenstands herbeigeführt werden.
Die Sitzungen des Vorstands sind **nicht** öffentlich.
5. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 17).
6. Widerruf des Vorstands gem. §13:
 - a. Die JMV kann aus wichtigem Grund die Bestellung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder widerrufen. Ein wichtiger Grund ist, in grober Art und Weise gegen die der Vereinsinteressen zu agieren.
 - b. Liegt ein wichtiger Grund gemäß Absatz (a) vor, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Entscheidung durch die JMV das Vorstandsmitglied mit 2/3-Mehrheit von seinen Aufgaben zu entbinden.

§ 14 Jahresmitgliederversammlung (JMV)

1. Die JMV ist die ordnungsgemäß durch den Hauptvorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche JMV soll im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung zur JMV muss spätestens vier Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung enthalten sein:

- a. Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Vorstands Finanzen, des Vorstands Sport
 - b. Bericht der Revisoren und des Datenschutzbeauftragten
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - e. Neu- /Ergänzungswahlen (Vorstand, Revisoren, Datenschutzbeauftragter)
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und Anträge der Mitglieder, die bis spätestens zwei Wochen vor der JMV schriftlich bei dem Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden müssen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche JMV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
Die außerordentliche JMV ist spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzube-

rufen.

In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder per E-Mail oder schriftlich einzuladen.

4. In der JMV hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Jugendliche Mitglieder unter dem vollendeten 16. Lebensjahr sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Revisoren zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt.

Mitglieder, die in der JMV nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, die Wahl durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle JMV-en ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Den Vorsitz in der JMV führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstände.

§ 15 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt (§2, Vereinsordnungen).

Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.tg-dietzenbach.com) unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 16 Kontrollgremien

1. Revisoren

Die Revisoren, mind. 2 Mitglieder, werden von der JMV für die Dauer von zwei Jahren gewählt

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Revisor sein.

Den in der ordentlichen JMV gewählten Revisoren obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der JMV und des Vorstands sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Revisoren haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr durchgeführt werden.

2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte wird von der JMV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er hat die Aufgabe, die Daten verarbeitende Stelle bei der Ausführung der Vorgaben der EU-

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu unterstützen und Hinweise zur Umsetzung zu geben.
Seine Aufgaben sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins projektbezogene Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, er kann diesen Vorsitz auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.

§ 18 Sportabteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.
2. Die Abteilungen können nur unter dem Namen des Gesamtvereins TG Dietzenbach nach außen auftreten.
3. Einzelne Abteilungen des Vereins können sich mit einer oder mehreren Abteilungen anderer Vereine zu Spielgemeinschaften zusammenschließen.
4. Die JMV entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung über die Gründung einer Abteilung ergeht mit einfacher Mehrheit, für die Auflösung von Abteilungen ist eine 2/3-Mehrheit der JMV erforderlich.
5. Jede Abteilung nimmt alle für Ihren Sport notwendigen Angelegenheiten innerhalb Ihres Budgets eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht, oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Hauptvorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

Alle weiteren Regelungen bezüglich der Abteilungen sind in der Vereinsordnung geregelt.

§ 19 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch die JMV zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. ,

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche JMV ausgesprochen werden, ebenfalls mit 2/3-Mehrheit.

Darüber hinaus können vom Gesamtvorstand weitere Ehrungen vorgenommen werden.

§ 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche JMV mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dietzenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige



TURNGEMEINDE DIETZENBACH 1886 E.V.

Zwecke zur Förderung des Sports für die Bevölkerung der Stadt Dietzenbach zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die Auflösung des Vereins kann nur nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erfolgen.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 12.06.2026 in Dietzenbach beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 28.06.2024.

Dietzenbach, 12.06.2026

Helmut Butterweck, 1. Vorsitzender